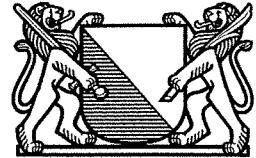


Bezirksgericht Bülach



Geschäfts-Nr.: DG090119/UD PB/

II. Abteilung

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Ch. Achtnich als Vorsitzender, Bezirksrichterin lic. iur. N. Abu Sghir und Bezirksrichterin A. Gfeller Specogna sowie der juristische Sekretär lic. iur. P. Baur

Beschluss- und Urteilsdispositiv vom 28. Januar 2010

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. C. Braunschweig, Büro A-1, Zweierstr. 25, Postfach 9780, 8036 Zürich, Anklägerin

gegen

Erwin Kessler, Dr. Ing. ETH, geboren 29. Februar 1944, in Romanshorn TG, von Zürich, Wellhausen TG und Thundorf TG, Bauingenieur, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil, Angeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic.iur. Thomas Fingerhuth, Meier Fingerhuth Fleisch, Langstr. 4, 8004 Zürich

betreffend **einfache Körperverletzung, Rassendiskriminierung etc. (Rückweisung)**

Das Gericht beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 26. Oktober 2007 hinsichtlich des Nichteintretens auf die Anklage vom 15. Juli 1999 und des Nichteintretens auf die Zivilforderung des Geschädigten Neset Aydemir (ND 6 der Anklage vom 15. Juli 1999) rechtskräftig geworden ist.
2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 26. Oktober 2007 hinsichtlich des Freispruchs vom Vorwurf der Rasendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 und 4 StGB gemäss lit. b der Anklage vom 28. April 2003 rechtskräftig geworden ist.
3. Auf die Anklage vom 8. August 2000 und die Anklage vom 19. April 2001 wird nicht eingetreten.
4. Auf die Zivilforderung des Geschädigten Emil Wettstein (Anklage vom 19. April 2001) wird nicht eingetreten.
5. Schriftliche Mitteilung
zunächst im Dispositiv an
 - den Angeklagten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro A-1
 - den Geschädigten Emil Wettstein (Wangenerstrasse 1, 8302 Bassersdorf) in Dispositivziffern 3 – 6hernach in vollständiger Ausführung (mit Begründung) an
 - den Angeklagten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro A-1.
6. Gegen diesen Beschluss kann binnen **20 Tagen** ab Zustellung des begründeten Entscheides schriftlich im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, ein **Rekurs** eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Wird gegen das Urteil Berufung erklärt, so gilt dieser Beschluss als mitangefochten, soweit er von der Berufung betroffen wird.

Das Gericht erkennt:

1. Der Angeklagte ist schuldig der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB bezüglich lit. a und c der Anklage vom 28. April 2003.
2. Von einer Bestrafung des Angeklagten wird Umgang genommen.
3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. Über die weiteren Auslagen stellt die Gerichtskasse Rechnung.
4. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens DG090119, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung in diesem Verfahren, werden dem Angeklagten zu zwei Dritteln auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.
5. Sämtliche Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren GG990113, DG010072, DG020100 und DG070059, einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung in diesen Verfahren, werden auf die Staatskasse genommen.
6. Dem Angeklagten wird für die Untersuchung und das gerichtliche Verfahren DG010072 eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 5'000.– zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer aus der Gerichtskasse zugesprochen. Im Übrigen werden ihm keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
7. Der Antrag des Angeklagten auf Zusprechung einer Genugtuung wird abgewiesen.
8. Schriftliche Mitteilung
zunächst im Dispositiv an
– den Angeklagten

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro A-1
- hernach in vollständiger Ausführung (mit Begründung) an
- den Angeklagten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro A-1
 - das Bundesamt für Polizei (3003 Bern)
 - den Nachrichtendienst des Bundes (3003 Bern).

9. Gegen dieses Urteil kann bei der Eröffnung mündlich zu Protokoll oder binnen **10 Tagen** ab Eröffnung des Urteilsdispositivs beim Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, Postfach, 8180 Bülach schriftlich **Berufung angemeldet** werden. Die Berufung kann auf einzelne Urteilspunkte (einzelne Schuld- oder Freisprüche, Strafzumessung, Anordnung von Massnahmen, Entscheid über die Zivilforderung, besondere Anordnungen) beschränkt werden.

Die Berufungsklägerin bzw. der Berufungskläger hat nach Zustellung des begründeten Entscheids binnen **20 Tagen** dem Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, Postfach, 8180 Bülach schriftlich ihre oder seine Beanstandungen mitzuteilen. Dabei hat sie oder er kurz anzugeben und zu begründen, warum sie oder er das angefochtene Urteil bzw. einzelne Elemente der Begründung für unrichtig hält. Im Säumnisfall wird auf die Berufung nicht eingetreten.

10. Werden nur die Kosten- und Entschädigungsregelungen beanstandet, ist dagegen **Rekurs** zu erheben. Dieser ist binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, einzureichen.

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

II. Abteilung

Der juristische Sekretär:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'P' followed by a horizontal line that ends in a small curve.

lic. iur. P. Baur